

Richtlinien

der Gemeinde Nordkirchen zur freiwilligen Förderung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit

Der Ausschuss für Familie, Schule und Sport des Gemeinderates Nordkirchen hat in
seiner Sitzung am 08.10.2013 folgende Richtlinien beschlossen:
(gültig ab 01.01.2014)

Vorbemerkungen

Ein hervorgehobenes strategisches Ziel für das Handeln der Gemeinde Nordkirchen ist die Förderung der Familiengerechtigkeit.

Zur Erreichung dieses Ziels hat neben der hauptamtlichen insbesondere auch die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit einen hohen Stellenwert.

Die Gemeinde Nordkirchen gewährt daher im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel zur Unterstützung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit freiwillige Zuschüsse auf der Grundlage dieser Richtlinien.

Allgemeines

Die Zuschüsse sind vorgesehen für zwei Förderbereiche:

1. Basisförderung

Mit der Basisförderung möchte die Gemeinde Nordkirchen allen Vereinen und Verbänden im Gemeindegebiet Nordkirchen, die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit betreiben, eine verlässliche und kontinuierliche Zuwendung gewährleisten.

2. Projektförderung

Den Antragstellern soll mit der Projektförderung die Möglichkeit eröffnet werden, zusätzliche Aktivitäten für bzw. mit Kindern und Jugendlichen mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde Nordkirchen durchführen zu können.

Die Projektförderung ist neben der Basisförderung möglich, steht darüber hinaus aber auch Interessengemeinschaften und Privatpersonen offen.

Die Förderbereiche sind für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis einschließlich 17 Jahren eingerichtet.

Nicht ausgeschöpfte Mittel aus einem Fördertopf verbessern das Haushaltsergebnis, sie erhöhen nicht die Mittel des anderen Fördertopfes.

Auf Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzung für jede Förderung ist eine angemessene Eigenleistung. Soweit Zuschüsse Dritter zu erwarten sind, müssen diese vorrangig in Anspruch genommen werden.

Die Förderanträge sind bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Werden die gewünschten Angaben nicht, unvollständig oder nicht termingerecht erbracht, so kann keine Bezuschussung erfolgen.

Werden Zuschüsse aufgrund falscher Angaben im Antragsverfahren gezahlt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen diese in voller Höhe zurückgezahlt werden.

Über die Förderung der beiden Förderbereiche entscheidet ein 8-köpfiges Gremium, bestehend aus:

- 4 Vertretern aus den politischen Fraktionen des Rates,
- 4 Mitarbeitern der Verwaltung

bis zum 1. März eines Jahres. Die Entscheidung des Gremiums ist bindend.

1 Basisförderung

1.1 Die Basisförderung unterstützt die Vereine und Verbände im Gemeindegebiet Nordkirchen bei der laufenden Arbeit und ermöglicht so eine verlässliche Planung und Weiterentwicklung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

1.2 Die Förderhöhe bestimmt sich nach der folgenden Einteilung in Größenklassen:

0 - 10	}	Mitglieder von 0 – 17 Jahren
11 - 20		
21 - 30		
31 - 40		
41 - 50		
51 - 75		
75 - 100		
101 - 150		
151 - 200		
201 - 250		
251 - 300		
Über 300		

Eine Förderung kann nur bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Sollten diese rechnerisch überschritten werden, erfolgt eine gleichmäßige Reduzierung der Förderbeträge.

- 1.3 Für die Zuschussgewährung ist ein Antrag erforderlich. Dem Antrag ist eine aktuelle Mitgliederliste der Kinder von 0-17 Jahren beizufügen.
- 1.4. Wenn Vereine innerhalb ihres Vereinszweckes einen Verbund gründen, erfolgt eine Förderung nur im Ursprungsverein, um eine Doppelförderung auszuschließen.
- 1.4 Die Feststellung der Größenklasse erfolgt alle drei Jahre durch das Gremium. Danach ist die Förderung neu zu beantragen.
- 1.5 Eine Auflösung des Vereins/des Verbandes oder kirchlichen Gruppierung bzw. dessen Einstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

2 **Projektförderung**

- 2.1 Mit der Projektförderung können grundsätzlich ehrenamtliche Projekte in Nordkirchen unterstützt werden, die sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis einschl. 17 Jahren richten. Die Inhalte der Projekte sollen einen Beitrag zur Familiengerechtigkeit leisten. Anträge können hier nicht nur von Vereinen und kirchlichen Verbänden sondern auch von anderen Personenvereinigungen (Interessengemeinschaften sowie Privatpersonen) gestellt werden.
- 2.2 Die Förderhöhe richtet sich nach:
 - 2.2.1 der Anzahl der Nutzer des Projektes,
 - 2.2.2 dem finanziellen Aufwand für die Umsetzung sowie
 - 2.2.3 der Qualität im Hinblick auf die Familiengerechtigkeit.
- 2.3 Für jedes Projekt ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Antrag ist nach vorgefertigtem Muster beizufügen.
- 2.4 Das Gremium entscheidet über die Förderfähigkeit der Projekte und die Höhe des Zuschusses im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2.5 Jeder Zuschussempfänger legt der Gemeindeverwaltung unaufgefordert einen kurzen inhaltlichen Sachbericht vor und bestätigt die zweck- und antragsgemäße Verwendung des Zuschussbetrages.
 - 2.5.2 Sollte dieser Bericht fehlen, ist eine zukünftige Berücksichtigung des Antragstellers bei der Projektförderung nicht mehr möglich.
 - 2.5.3 Eine konkrete Prüfung der Ein- und Ausgaben kann im Einzelfall erfolgen. Dazu sind die Belege durch den Zuschussempfänger mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2014 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen freiwilligen Zuschüsse der Gemeinde in diesem Bereich, insbesondere:

- Die Richtlinien der Gemeinde Nordkirchen über die Gewährung von Zuschüssen für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen; Stand 01.01.2002
- Die Richtlinien der Gemeinde Nordkirchen über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und Verbände; in der ab 29.11.1988 geltenden Fassung mit den danach beschlossenen Änderungen
- Die Richtlinien der Gemeinde Nordkirchen über die Gewährung von Zuschüssen an kulturell tätige Vereine, Verbände sowie Büchereien; in der ab 11.06.1985 geltenden Fassung.